

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 7

**Artikel:** Klage und Aufruf : als geeigneter Stoff für Ihr Blatt

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92156>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem bisherigen vortheilhaft auszeichnen. Der formalen Anlage des Reglementes wegen, leuchten diese Vorzüge nicht sofort in die Augen, aber je mehr man sich in dasselbe hineinarbeitet, beziehungsweise einegerzirt, desto freundlicher wird man dafür gestimmt und desto mehr vermünscht man jenen Schwulst von Bewegungen und Kommandos, welcher die alte aus der Paradezeit herstammende Brigadeschule überladet und doch keinen Blick in deren Wesen und Bedeutung gestattet. Der 5te Theil des Reglementes, nämlich die Anleitung für den leichten Dienst, scheint der mindest angefochtene zu sein. Es ließ sich übrigens dieses bei dem klaren und praktischen Verständnisse des Reglementes nicht anders erwarten.

So weit meine Berichterstattung, aus der Sie entnehmen wollen, daß man hier dem Reglemente im Allgemeinen gewogen, und von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß es sich mutatis mutandis festhalten lasse.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß mit Ausnahme der Westschweiz zweifelsohne die übrigen Kantone bei Abhaltung ihrer diesjährigen Rekruten- und Wiederholungskurse das neue Reglement zur Anwendung gebracht haben, so daß gegenwärtig über die Hälfte des Bundesheeres nach diesem Lehrtern bereits instruiert sein wird. Es hieße nun, von der Demoralisation der Armee nicht einmal zu reden, die Loyalität der großen Mehrzahl der Kantone einer gewiß nicht vorurtheilsfreien Renitenz der Westschweiz zum Opfer bringen, wollte man das neue Reglement in seinen Hauptbestandtheilen so leichten Kaufes wieder aufgeben und ein altes, noch weniger fehlerfreies, fortbestehen lassen. Es hieße auf jede Reform in militärischen Fragen faktisch Verzicht leisten, wollte man einiger untergeordneter oder zu verbessernder Punkte wegen das Ganze fallen lassen.

### Klage und Aufruf

als geeigneter Stoff für Ihr Blatt.

Jedermann, der auch nur etwelchen Begriff vom Reiten hat und etwa schon unsere schweiz. Generalstabs- und berittene Infanteriestabsoffiziere zu Pferd gesehen hat, muß unwillkürlich einsehen, wie groß das Bedürfnis von Reitübungen für dieselben mit wenigen Ausnahmen sein würde. Dieses Bedürfnis wird auch von dem größten Theil der benannten Offiziere selbst anerkannt; sie würden auch gerne dem Uebelstand Rechnung tragen, wenn es mit geringern Mitteln als gewöhnlich gethan werden könnte. Es ist leicht zu begreifen, daß bei dem geringen Soldverhältniß der Offiziere, bei dem Mangel an geeigneten Erleichterungen und Unterstützungen von Seite des Staates, jedem Offizier das Hemd näher als der Rock liegen muß, daß es ihm, namentlich als Familienvater, sehr schwer fällt, zu den schon bedeutenden Ausgaben, die sein höherer Grad in vielen Beziehungen mit sich bringt, noch größere Opfer für Reitübungen bringen zu müssen.

Mancher wird sagen, „daß hier Hülfe zu leisten schwierig ist.“ Allein diese mutmaßlichen Schwierigkeiten sind nicht so groß, und es ließe sich sehr leicht helfen.

Die Eidgenossenschaft besitzt noch eine gewisse Anzahl guter Pferde, die während den jährlichen Dienstübungen der Artillerie sowohl als Reit- und Zugpferde in Thun, Vière, Colombier, Aarau, Zürich zu großem Vortheil für den Staat, als auch für den Dienst selbst, benützt werden. Da nun aber die Dienstübungen nur von Mitte März bis Ende Oktober dauern, so werden diese Pferde während dem Winter, sage vier Monat, zu keinem andern Dienste verwendet, als unter Aufsicht der Artillerie-Instruktoren in Thun durch eigens hiefür angestellte Knechte gut gefüttert und zeitweise herumgeführt zu werden. Welchen Vortheil besitzt Thun gegenüber andern benannten Waffenplätzen, daß diese Pferde stets nur dort untergebracht werden? Ist es etwa die schlechte Stallung, oder das ungesunde Wasser, das Eines nach dem Andern an Kolik und Roß weggrafft? Ist es die billigere Fütterung und Wartung oder die vorhandene Aufsicht? Oder etwa die allerliebste Kaserne? Gewiß keines von dem Allem! Denn, was in Thun vortheilhaftes und billiges ist, findet sich noch mehr in Zürich, Bern, Aarau, Winterthur und St. Gallen. Was findet sich aber an lehrtern Orten, in Thun aber nicht! — Offiziere, die den großen Mangel ihres Reitens einsehen, die gerne, abgesehen vom Zeitverlust, ein kleines Opfer für allfällige Bedienung, Beleuchtung der Reitschule etc. nicht scheuen würden, um unter gehöriger Aufsicht und Instruktion eines in eidg. Sold stehenden Kavallerie- oder Artillerie-Instruktors die Pferde zu Reitübungen benutzen zu können.

Wären etwa solche Instruktoren nicht vorhanden, oder nicht bereit dafür? O gewiß ja. Es befinden sich deren in Thun, Zürich, Winterthur, Rapperswil. Auch hätte es in Ermangelung der Bereitwilligkeit dieser Instruktoren an diesen und andern Orten anerkannt gut berittene Artillerie- und Kavallerieoffiziere, die es sich zur Ehre anrechnen würden, zur Aufsicht und Leitung solcher zweckmäßigen Reitübungen beauftragt zu werden.

Zur Zeit, als der Kanton Zürich noch eigene Militärpferde besaß, fanden solche Reitübungen während dem Winter mit dem besten Erfolg statt und gewiß noch mancher zürcherischer Offizier verdankt dem damaligen Artillerie-Instruktor seinen Sitz und Courage zu Pferd, und würde sehr gerne wieder an solchen Reitübungen Theil nehmen.

Wohlan! meine Herrn reitlustigen Waffenbrüder der Infanterie und des Stabes, wohlan! steigt aufs Roß, die Sporen eingehauen — klagt! verlangt! man ist Euch Rechnung zu tragen schuldig, um so mehr, da die Mittel hiefür vorhanden sind.

Ein berittener Offizier des Kant. Zürich,